

«Die Schweizer sind etwas blauäugig»

Wie bei Verfehlungen von gewählten Amtspersonen zu verfahren ist, ist vielerorts nur lückenhaft geregelt

Der ehemalige Bundesrichter Niccolò Raselli fordert, dass Amtspersonen bei Fehlritten abberufen werden können. Denn Fälle wie Geri Müllers «Selfie-Gate» oder Martin Schubarths «Spuckaffäre» könnten immer wieder passieren.

Herr Raselli, in einer kürzlich erschienenen Abhandlung postulieren Sie ein Amtsenthebungsverfahren für gewählte Amtspersonen. Weshalb?

Es kommt immer wieder vor, dass einem Richter oder einem Exekutivmitglied Vorwürfe im Sinne einer Amtspflichtverletzung oder Amtsunwürdigkeit gemacht werden, die der Klärung bedürfen. Zu nennen sind etwa Bundesrichter Martin Schubarth, der Neuenburger Stadtrat Jean-Charles Legrix, der Badener Stadtmann Geri Müller oder der Zuger Kantonsrichter Michael Beglinger. Aus rechtsstaatlicher Sicht werden solche Fälle oftmals fragwürdig gelöst. Es gibt nur wenige gesetzlich verankerte Verfahren.

Inwiefern sind die angesprochenen Fälle fragwürdig gelöst worden?

Es wurden Behördenmitglieder durch Kollegen kaltgestellt, was gesetzlich nicht vorgesehen und mit der Gewaltenteilung kaum vereinbar ist. Nur einer der genannten Fälle wurde gerichtlich beurteilt: Legrix beschwerte sich erfolgreich beim Kantonsgericht, das die Stadträte für nicht zuständig erklärte. Im Fall Müller gab es ein Mediationsverfahren, nachdem dieser sich geweigert hatte, auf Druck der Stadtregierung sein Amt aufzugeben. Inzwischen hat Müller wieder die Dossierverantwortung, ist aber für das Standortmarketing nicht mehr zeichnungsbefugt. Im Fall des Bundesrichters Schubarth hätte letztlich wohl das Parlament entschieden, wäre er nicht vorher zurückgetreten. Der Fall Beglinger wurde vor Gericht per Vergleich geregelt.

Wie müsste ein funktionierendes Amtsenthebungsverfahren aussehen?

Zunächst müsste es auf alle wichtigen Ämter anwendbar sein, namentlich auf Richter und Exekutivmitglieder. Sodann müssten die Absetzungsgründe im Gesetz genannt werden. Der Kanton Freiburg hat diesbezüglich eine sinnvolle Lösung getroffen: Als Absetzungsgründe werden Amtsunfähigkeit, grobe Amtspflichtverletzung und Amtsunwürdigkeit genannt. Schliesslich sollte die Entscheidungskompetenz bei einem unabhängigen Organ liegen, um ein faires Verfahren zu garantieren.

Wieso sollte ein solches Verfahren nicht auch für die Legislative gelten? Immerhin kann in einigen Schweizer Kantonen die Legislative abberufen werden.

Meines Erachtens besteht diesbezüglich kein echtes Bedürfnis. Parlamentarier entscheiden nicht über Rechte und Pflichten einzelner Personen. Sie sind auch nicht wie Richter zur Unabhängig-

keit verpflichtet. In einem Staatenbund mit weitreichenden föderalistischen Kompetenzen könnte ich mir das eher vorstellen.

Wer sollte bei einem Abberufungsverfahren entscheiden?

Ein unabhängiges Justizorgan. Im Tessin beispielsweise gibt es den sogenannten Consiglio della Magistratura, ein Organ, das die Richterwahlen vorbereitet, Aufsichtsfunktion ausübt und mit disziplinarischen Befugnissen ausgestattet ist.

In einigen Kantonen entscheidet das Parlament über die Abberufung von Amtspersonen, ebenso im Bund bezüglich der erstinstanzlichen Richter. Ist das Parlament dafür eine kompetente Behörde?

Ich denke nicht. Das Parlament ist eine politische Behörde und kennt auch keine eigentliche Begründungspflicht. Selbst wenn eine vorbereitende Untersuchungskommission ihrem Antrag und Bericht eine Begründung beifügt, drücken Parlamentarier letztlich nur die Ja- oder Nein-Taste. Auch deren Nähe zu einer politischen Partei dürfte einer unvoreingenommenen Lösung solcher Probleme eher entgegenstehen. Ich möchte daran erinnern, dass Parteipolitiker auch schon mit der Nichtwiederwahl von Richtern drohten, nachdem diese Entscheide gefällt hatten, welche die Politiker missbilligten. Das ist eine gravierende Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit, die darauf abzielt, dass Richter bei ihren Entscheidungen Parteiparolen mitbedenken.

Um ein Abberufungsverfahren für Exekutive und Legislative einzuleiten, kann das Volk in einigen Kantonen ein Referendum ergreifen. Ist das Volk mög-

licherweise kompetenter – besonders bei Vergehen im privaten Bereich – zu entscheiden, ob eine Person weiterhin ihres Amtes würdig ist?

Nein. Denn auch bei Vorfällen, die das Privatleben eines Behördenmitglieds betreffen, ist eine unabhängige Untersuchung unabdingbar. Es kann nament-



«Wer Macht hat, gibt sie nicht gerne ab.»

Niccolò Raselli
alt Bundesrichter

lich darum gehen, Zeugen zu benennen oder Beweise vorzulegen. Sodann dürfte nur schon die Tatsache eines Untersuchungsverfahrens der Vorverurteilung durch Medien und Bevölkerung entgegenwirken.

Mit der Schaffung eines Justizrates riskiert man eine Flut von Anzeigen.

Ich denke nicht. Ich mache einen Vergleich: Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in vielen Bereichen letztinstanzlich. Befürchtungen, unzufriedene Kläger würden massenweise versuchen, ihren Fall via Aufsichtsbeschwerde vor das Bundesgericht zu bringen, erwiesen sich als unbegründet.

Der Kanton Freiburg sieht die Amtsunwürdigkeit als Grund für eine Absetzung vor. Man sollte doch besser nur auf die Führung des Amtes abstellen.

Amtspersonen haben nicht nur eine fachlich-intellektuelle Seite. Ich könnte

mir vorstellen, dass Sie Mühe bekunden, sich dem Urteil eines Richters zu unterstellen, von dem Sie etwa wissen, dass er sich im Suff geprügelt hat.

Dann würde das Strafrecht die Grenze zur Amtsunwürdigkeit definieren?

Darauf möchte ich mich nicht festlegen. Ich denke, dass sich eine Praxis herausbilden würde, die dem Begriff der Amtsunwürdigkeit Konturen verleiht.

Wieso ist die Gesetzeslage in der Schweiz derart lückenhaft?

Das verbreitete System der kurzen Amtszeit mit Wiederwahl und die damit verbundene Möglichkeit der Nichtwiederwahl werden – zu Unrecht – als Alternative zu einer rechtsstaatlich geordneten Abberufung gesehen. Sodann glaube ich, dass eine gewisse Blauäugigkeit dahintersteckt.

Inwiefern?

Im Fall des Zuger Kantonsrichters Beglinger war ich mit einer Administrativuntersuchung beauftragt. In habe dringend geraten, gesetzlich ein Abberufungsverfahren zu schaffen, das rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Die CVP hatte zudem eine entsprechende Motion eingereicht. Ein Gesetz ist aber meines Wissens nicht in Sicht. Im Nachgang scheint man stets zu glauben, so etwas werde nicht wieder passieren.

Was wäre nötig, um die Situation in der Schweiz zu ändern?

Es ist letztlich auch eine Machtfrage. Wer Macht hat, gibt sie nicht gerne ab. Ein entsprechender politischer Vorstoss müsste mindestens von einer grossen Partei getragen werden.

Interview: Hanna Stoll

Von «Nackt-Selfies», «Spuck-Affären» und Machtmissbräuchen

sha. In den letzten Jahren sind einige gewählte Amtspersonen nach umstrittenen Handlungen in die Bredouille geraten. Letztes Jahr wurde etwa in der Folge der «Nackt-Selfie-Affäre» über die Absetzung des Badener Stadtmanns Geri Müller debattiert. Im Aargau gibt es kein gesetzlich verankertes Verfahren für einen solchen Fall. Müller ist heute für das Standortmarketing – wegen der öffentlichen Ausstrahlung des Dossiers – nicht mehr zuständig.

Der Bundesrichter Martin Schubarth stand 2003 wegen der «Spuck-Affäre» in der Kritik und trat wegen grossen Drucks vonseiten der Politik und des Gerichts zurück. Kurt Wasserfallen, Exekutivmitglied der Stadt Bern, übernahm ein anderes Departement, nachdem ihm wegen eines Zerwürfnisses 2003 sein angestammtes durch seine Kollegen entzogen worden war. 2001 trug sich der Fall des Bündner Regierungsrats Peter Aliesch zu. Dieser konnte sich nach Vorwürfen der passiven Bestechung nicht mehr in seiner Partei (FDP) halten, in der Regierung verblieb er aber, bis er wegen Amtszeitbeschränkung regulär zurücktrat.

Im Fall des Neuenburger Regierungsmitglieds Frédéric Hainard, der wegen Vetterwirtschaft und Machtmissbrauchs in der Kritik stand, war eine parlamentarische Untersuchungskommission einberufen worden. Daraufhin trat Hainard 2010 zurück.

Vier Jahre später stimmten die Neuenburger der «Lex Hainard» zu, die ein Abberufungsverfahren verankerte. Wäre das Gesetz 2013 bereits in Kraft gewesen, hätte wohl auch der Fall Jean-Charles Legrix, Mitglied der Stadtregierung von La Chaux-de-Fonds, darunterfallen können. Legrix wurde nach der Affäre, in der er mutmasslich Mitarbeiter unter Druck gesetzt hatte, ein anderes Departement zugeteilt.

In der föderalistischen Schweiz sind die Gesetze zur Abberufung von gewählten Amtspersonen – sind solche Gesetze denn überhaupt vorhanden – uneinheitlich ausgestaltet. In den Kantonen Bern, Solothurn, Uri, Schaffhausen, Thurgau und Tessin kann mit einem Volksreferendum die gesamte kantonale Exekutive und – bis auf das Tessin – auch die Legislative einem Abberufungsverfahren unterworfen werden. In

den Kantonen Uri und Tessin sind zudem die kommunalen Exekutiven diesem Verfahren unterstellt. In weiteren elf Kantonen können einzelne Amtspersonen abberufen werden – gemäss sehr unterschiedlichen Verfahren.

Die meisten Kantone sehen Abberufungen lediglich für Exponenten der Judikative, also Richter und teilweise vom Parlament gewählte Staatsanwälte, vor (Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau, Jura, Freiburg). In den Kantonen Schaffhausen und Neuenburg können neben der Judikative auch Exekutivmitglieder ihres Amtes enthoben werden. In Graubünden können seit 2004 – also nach dem Fall Aliesch – Exekutiv- und Legislativmitglieder abberufen werden. Im Tessin sind nur Exekutivmitglieder Abberufungsverfahren unterstellt, in Nidwalden alle gewählten Amtspersonen.

Auf Bundesebene ist für Bundesrichter kein Abberufungsverfahren gesetzlich verankert, nur erstinstanzliche Richter des Bundesstraf-, Bundesverwaltungs- und Bundespatentgerichts können durch das Parlament des Amtes enthoben werden.

IN KÜRZE

Finanzkommission warnt vor mehr AHV-Ausgaben

(sda) Die Reform der Altersvorsorge darf den Bund nicht zusätzlich belasten. Das verlangt die Finanzkommission (FK) des Nationalrats. Wie diese Vorgabe erfüllt werden soll, lässt sie offen. Damit muss sich die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) auseinandersetzen, für welche die FK die Reform unter finanzpolitischen Gesichtspunkten geprüft hat. Zur Diskussion stehen zwei Modelle: Der Bundesrat möchte die Mehrwertsteuer um bis zu 1,5 Prozentpunkte erhöhen, den Beitrag des Bundes an die AHV aber senken. Der Ständerat hat jedoch beschlossen, dass der Bund nicht entlastet werden soll. So würden ab 2027 die Kosten wieder ansteigen.

Verletzter F/A-18-Pilot zurück in der Schweiz

(sda) Der am Mittwochmittag beim Absturz eines F/A-18-Kampfflotts auf französischem Gebiet verletzte 38-jährige Pilot ist am Donnerstag wieder in die Schweiz zurückgekehrt. Er wird aber vorerst noch im Spital bleiben müssen. Der Pilot sei mit einer Ambulanz in die Schweiz transportiert worden, sagte Daniel Reist, Chef Kommunikation Verteidigung. Zu der Art der Verletzungen konnte er keine Angaben machen.

Strafuntersuchung gegen Lei bleibt eingestellt

(sda) Es wird keine Strafuntersuchung gegen den Thurgauer SVP-Kantonsrat Hermann Lei im Zusammenhang mit der Affäre Hildebrand geben. Das Bundesgericht hat ein Gesuch um Revision des entsprechenden Urteils abgewiesen. Eingereicht hatte es der ehemalige Mitarbeiter der Bank Sarasin, der die Kontodaten des Ex-Nationalbankchefs Philipp Hildebrand an Lei weitergegeben hatte. Der Mann begründete das Revisionsgesuch damit, dass seine Zivilforderungen gegenüber Hermann Lei mit der Einstellung der Untersuchung gegen diesen beeinträchtigt werden könnten. Die Begründung ist gemäss Bundesgericht jedoch nicht ausreichend.

Gescheiterte Beschwerde wegen Empfangsgebühren

(sda) Das Bundesgericht hat die Beschwerde einer Privatperson abgewiesen, welche die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf die Radio- und Fernsehempfangsgebühr der letzten fünf Jahre fordert. Die Privatperson hatte ihre Beschwerde auf der Grundlage der Medienmitteilung des Bundesamtes für Kommunikation (Bakom) vom 20. August eingereicht. Weil es sich bei der Medienmitteilung des Bakom nicht um eine Verfügung handelt, gegen die eine Beschwerde eingereicht werden kann, ist das Bundesverwaltungsgericht nicht auf das Begehren eingetreten. Das Bundesgericht hat die Richtigkeit dieses Entscheids nun bestätigt. Inhaltlich musste das Gericht den Fall nicht entscheiden.

Weil Sie wissen,
was wir tun.

rega

Jetzt Gönnerin oder Gönner werden: 0844 834 844 oder www.rega.ch

